



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: isabella.kerschbaumer@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 14. Dezember 2021, Zl. 852/0-/2021/ke., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/ 2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 6. April 1995, Zahl 813/0-/la./ke. (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung - geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2022

a) 60 Liter Müllsack	Euro 49,07
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro 49,07
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro 68,69
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro 78,49
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro 147,18
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro 147,18

ab 1. Jänner 2023

a) 60 Liter Müllsack	Euro 49,80
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro 49,80
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro 69,72
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro 79,67
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro 149,38
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro 149,38

ab 1. Jänner 2024

a) 60 Liter Müllsack	Euro 50,55
b) 90 Liter Müllbehälter	Euro 50,55
c) 120 Liter Müllbehälter	Euro 70,76
d) 240 Liter Müllbehälter	Euro 80,86
e) 800 Liter Müllbehälter	Euro 151,62
f) 1100 Liter Müllbehälter	Euro 151,62

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung / Ausgabe inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2022

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,80
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,13
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,49
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,98
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 36,39
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 50,02

ab 1. Jänner 2023

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,90
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,19

c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,57
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 11,15
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 36,39
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 50,77

ab 1. Jänner 2024

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 2,90
b) je 90 Liter Müllbehälter	Euro 4,26
c) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,66
d) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 11,31
e) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 37,49
f) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 51,53

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2022

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,20
----------------------	-----------

ab 1. Jänner 2023

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,20
----------------------	-----------

ab 1. Jänner 2024

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,30
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 1. Jänner 2022

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,39
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,59
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,17

ab 1. Jänner 2023

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,46
b) 120 Liter Müllbehälter	Euro 6,69
c) 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,37

ab 1. Jänner 2024

a) 80 Liter Müllbehälter	Euro 4,53
--------------------------	-----------

- | | |
|---------------------------|------------|
| b) 120 Liter Müllbehälter | Euro 6,79 |
| c) 240 Liter Müllbehälter | Euro 13,57 |

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Festsetzung der Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in Absatz 3 nicht Abweichendes bestimmt wird – halbjährlich mit Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See, vom 18. Dezember 2018, Zl. 852/-/2018/ke., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Maximilian Linder

